

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage				öffentlich		
Datum: 04.11.2024		Einreicher: Der Bürgermeister		DS-Nr. 095/24		
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk:						
☐ Genehmigung		☐ Anzeige		☐ Ankündigung		☐ Veröffentlichung
						☐ Bekanntmachung
						☐ Auslage
Beratungsfolge		Abstimmung			Sitzung	
		JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin
						Bemerkung
Finanzausschuss					14.11.2024	
Hauptausschuss					25.11.2024	
Gemeindevertretung					12.12.2024	
Betreff: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Kleinmachnow (Hebesatzsatzung)						
Beschlussvorschlag:						
Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Kleinmachnow (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung.						
Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.						
Anlage						
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Kleinmachnow (Hebesatzsatzung)						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:					Gemeindevertreter	
Beratungsergebnis:		Gremium:			Sitzung am:	
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter/in der Sitzung:						
Bürgermeister		Bürgermeister			D. Braune	
(Endunterschrift)					Fachbereichsleiter	
					Finanzen/Beteiligungen/Liegenschaften	

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehaushalt	☐ ja	☒ nein
	Beteiligungen	☐ ja	☐ nein
	Produktgruppe:		
	Teilhaushalt/Budget:		
	Maßnahmen-Nr:		
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
		EURO:	
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH	Jahr	EURO:
	Finanz-HH	Jahr	EURO:
Mittelfristig bereits veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
Mittelfristig neu zu veranschlagen:		☐ ja	☐ nein

Problembeschreibung/Begründung:

Festsetzung in gesonderter Hebesatzsatzung

Die Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Kleinmachnow wurden bisher über die jeweiligen Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltssatzungen der Gemeinde festgesetzt. Ab 2025 ff. sollen die Hebesätze gem. § 65 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 2. Alt. BbgKVerf in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Die alternative Festsetzung in Form einer gesonderten Satzung dient dabei der Vereinfachung von Hebesatzänderungen, die bezüglich der Grundsteuerreform notwendig werden können. Dadurch ist es möglich, Hebesatzänderungen ohne ein aufwendiges Nachtragshaushaltsverfahren umzusetzen. Die anderen Tatbestände zum Erlass von pflichtigen Nachtragshaushaltssatzungen gem. § 70 BbgKVerf bleiben davon unberührt. Zudem müssen die Festsetzungen der Hebesätze zwingend zum 01.01.2025 mit der Satzung in Kraft treten, um rechtssichere Grundsteuerbescheide bekanntgeben zu können. Eine Festsetzung über die Haushaltssatzung birgt die Gefahr, dass die Bescheide durch Verzögerungen der Haushaltsbeschlussfassung nicht rechtzeitig bekanntgegeben werden können.

Ermittlung der Höhe der Hebesätze

2018 hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil des Ersten Senats vom 10. April 2018 - 1 BvL 11/14, 1 BvR 889/12, 1 BvR 639/11, 1 BvL 1/15, 1 BvL 12/14 - Rn. (1 - 181) die Unvereinbarkeit der bisherigen Grundsteuererhebung mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes festgestellt. Die Einheitswert-Bewertung wurde darin für verfassungswidrig erklärt. Mit der daraufhin notwendigen Grundsteuerreform durch das Grundsteuer-Reformgesetz aus dem Jahr 2019 wurden Neuregelungen bezüglich der Grundsteuer durch den Bundesgesetzgeber verabschiedet, optional konnten die Ländergesetzgeber von dieser Regelung mittels Landesgesetz abweichen. Das Land Brandenburg hat dies nicht getan. Die neu verabschiedeten Regelungen greifen einheitlich in allen Bundesländern ab dem 01.01.2025.

Neben einer verfassungsgemäßen, einheitlichen Besteuerung war auch die sogenannte Aufkommensneutralität ein Anliegen der Reform. Die Kommunen wurden angehalten, in ihren kommunalen Haushalten, die neuen Hebesätze für die Grundsteuerarten A und B für 2025 so zu wählen, dass das Steueraufkommen des Vorjahres insgesamt nicht überschritten wird. Aufgrund der Finanzhoheit der Kommunen bestand dazu jedoch keine Verpflichtung. Die Gemeinde Kleinmachnow hatte sich allerdings zu aufkommensneutralen Hebesätzen bekannt und wird diese mit dieser Satzung in 2025 umsetzen (DS-Nr. 064/19/1 v. 05.09.2019).

Grundlage der Berechnung ist die Summe der vom Finanzamt übermittelten neuen Grundsteuermessbeträge. Das Ministerium für Finanzen und für Europa empfiehlt einen Datenbestand von 80 %, um eine zuverlässige Kalkulation vornehmen zu können. Für Kleinmachnow beträgt der Übermittlungsanteil aktuell ca. 90 %. Um den aufkommensneutralen Hebesatz zu ermitteln, wird der Quotient aus dem Steueraufkommen 2024 und den gesamten neuen Grundsteuermessbeträgen mit 100 multipliziert.

Bis zur Beschlussfassung stellen die **Grundsteuerhebesätze** lediglich einen Entwurf dar. Sie sind bis dahin vorläufig und **können** den Erfordernissen nach Aufkommensneutralität entsprechend **am Beschlussstag noch angepasst werden**. Gründe dafür sind die bis Jahresende noch vollständig durch die Finanzbehörden zu übermittelnden Steuermessbescheide, die wiederum teilweise auf nicht bzw. nicht rechtzeitig abgegebenen Steuererklärungen oder eingeleiteten Einspruchsverfahren beruhen. Weitere Gründe sind fehlerhafte Erklärungen, die möglicherweise durch die Finanzverwaltung korrigiert werden und manuell einzuarbeiten sind.

Als Hilfestellung für alle Kommunen im Land Brandenburg soll zu einem späteren Zeitpunkt (November 2024) noch ein Transparenzregister durch die Landesfinanzbehörden eingerichtet werden. Dort werden dann Empfehlungen zu aufkommensneutralen Hebesätzen für die einzelnen Kommunen des Landes Brandenburg veröffentlicht.

Nach den eigenen Berechnungen ergeben sich für den aktuellen Satzungsentwurf vorläufig folgende Hebesätze für 2025:

Grundsteuer A von **200 %**

Grundsteuer B von **181 %**.

Gewerbsteuer von **320 %**

Der Gewerbesteuerhebesatz wird nicht verändert.